

Entwurf 2023-06-23

Verordnung des Vorstands der E-Control über die Voraussetzung an die fachliche Qualifizierung der Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister nach dem EEffG (Energieeffizienz-Qualifikationsbewertungs-Verordnung – EEff-QBV)

Aufgrund des § 44 Abs. 3 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014 idF BGBl. I Nr. 59/2023, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung regelt gemäß § 44 Abs. 3 EEffG die einheitliche Vorgehensweise für die Bewertung der fachlichen Qualifizierung und Requalifizierung für die Aufnahme und den Verbleib in die elektronische Liste der Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister gemäß § 45 EEffG.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Begriffsbestimmungen des EEffG. Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „elektronische Liste“ die elektronische Liste der Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister gemäß § 45 EEffG
2. „Energiedienstleisterin“ und „Energiedienstleister“ eine Energieauditorin oder einen Energieauditor gemäß § 37 Z 13 EEffG oder eine Energieberaterin oder einen Energieberater gemäß § 37 Z 14 EEffG;
3. „facheinschlägig“ einen thematischen Schwerpunkt einer Qualifikation, der sich in der Tabelle in Anhang I wiederfindet;
4. „Leitung eines Referenzprojekts“ die inhaltliche, zeitliche, örtliche, finanzielle und/oder personelle Koordinierung der operativen Umsetzung eines Energieaudits oder Projekts;
5. „maßgebliche Beteiligung bei einem Referenzprojekt“ die inhaltliche Mitwirkung einer Person an einem Energieaudit oder an einem Projekt, sofern diese mehrheitlich über ausschließlich administrative Tätigkeiten hinausgeht;
6. „Referenzprojekt“ insbesondere ein Energieaudit, eine Energieberatung sowie ein Projekt mit einem Fokus auf Energieeffizienz oder erneuerbare Energien, die einem oder mehreren wesentlichen Energieverbrauchsbereichen zugeordnet werden können.

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Qualifizierung und Requalifizierung

Allgemeines Bewertungsschema

§ 3. (1) Die Bewertung der fachlichen Qualifizierung und Requalifizierung von Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleistern erfolgt pro wesentlichem Energieverbrauchsbereich auf Basis des Punktesystems gemäß § 4.

(2) Für die Eintragung in die elektronische Liste sind

1. eine aufrechte Berufsberechtigung;
2. theoretische Fachkenntnisse und
3. praktische Erfahrungen

nachzuweisen.

(3) Für den Verbleib (Requalifizierung) in der elektronischen Liste sind

1. eine aufrechte Berufsberechtigung;
2. neu erlangte theoretische Fachkenntnisse und
3. neu hinzugekommene praktische Erfahrungen

nachzuweisen.

Erforderliche Punkte

§ 4. (1) Energiedienstleisterinnen und Energiedienstleister können Punkte für absolvierte Ausbildungen gemäß §§ 5, 6 und 8 und für Referenzprojekte gemäß § 7 erhalten.

(2) Energieauditorinnen und Energieauditoren benötigen 20 Punkte für die Eintragung in die elektronische Liste, davon zumindest 6 Punkte für absolvierte Ausbildungen und zumindest 6 Punkte für Referenzprojekte.

(3) Energieberaterinnen und Energieberater benötigen 12 Punkte für die Eintragung in die elektronische Liste, davon zumindest 4 Punkte für absolvierte Ausbildungen und zumindest 4 Punkte für Referenzprojekte.

(4) Energieauditorinnen und Energieauditoren benötigen für den Verbleib in der elektronischen Liste 10 neue Punkte seit der letzten Mitteilung gemäß § 66 Abs. 3 EEffG (Folgemitteilung), davon zumindest 3 Punkte für absolvierte Ausbildungen und zumindest 5 Punkte für Referenzprojekte.

(5) Energieberaterinnen und Energieberater benötigen für den Verbleib in der elektronischen Liste 6 neue Punkte seit der letzten Mitteilung gemäß § 66 Abs. 3 EEffG (Folgemitteilung), davon zumindest 2 Punkte für absolvierte Ausbildungen und zumindest 3 Punkte für Referenzprojekte.

3. Abschnitt

Punktevergabe

Grundausbildung

§ 5. Für die Grundausbildung werden für die höchste abgeschlossene Ausbildung folgende Punkte für alle wesentlichen Energieverbrauchsbereiche vergeben:

1. 1 Punkte für den Abschluss einer facheinschlägigen Lehre oder Fachschule;
2. 1 Punkt für den Abschluss einer allgemeinbildenden höheren Schule mit Matura, einer höheren technischen Lehranstalt mit Matura, eines Bachelorstudiums oder einer Meisterprüfung, wobei ein Zusatzpunkt vergeben wird, wenn dieser facheinschlägig ist und
3. 2 Punkte für den Abschluss eines Master-, Diplom- oder Doktorstudiums, wobei ein Zusatzpunkt vergeben wird, wenn dieser facheinschlägig ist.

Energiespezifische Zusatzausbildung

§ 6. (1) Für energiespezifische Zusatzausbildungen wird für den Lehraufwand von 150 Minuten oder einer äquivalenten Zeitspanne 1 Punkt vergeben.

(2) Eine energiespezifische Zusatzausbildung wird, abhängig von den Kursinhalten, einem oder mehreren wesentlichen Energieverbrauchsbereichen gemäß Anhang I zugeordnet.

(3) Je energiespezifischer Zusatzausbildung können je Wissenschaftszweig gemäß Anhang I maximal 5 Punkte erreicht werden.

Referenzprojekte

§ 7. (1) Für Referenzprojekte werden nur Punkte vergeben, wenn diese nicht älter als fünf Jahre sind.

(2) Für Referenzprojekte werden folgende Punkte für Energieauditorinnen und Energieauditoren vergeben:

1. 1 Punkt für die Leitung bei einem Referenzprojekt in einem kleinen Unternehmen gemäß § 37 Z 29 EEffG,

2. 1 Punkt für die maßgebliche Beteiligung bei einem Referenzprojekt in einem mittleren Unternehmen gemäß § 37 Z 31 EEffG oder in einem großen Unternehmen gemäß § 37 Z 25 EEffG,
 3. 2 Punkte für die Leitung bei einem Referenzprojekt in einem mittleren Unternehmen gemäß § 37 Z 31 EEffG oder in einem großen Unternehmen gemäß § 37 Z 25 EEffG.
- (3) Für Referenzprojekte werden folgende Punkte für Energieberaterinnen und Energieberater vergeben:
1. 1 Punkt für die maßgebliche Beteiligung bei einem Referenzprojekt in einem privaten Haushalt;
 2. 1 Punkt für die maßgebliche Beteiligung bei einem Referenzprojekt in einem kleinen Unternehmen gemäß § 37 Z 29 EEffG, einem mittleren Unternehmen gemäß § 37 Z 31 EEffG oder in einem großen Unternehmen gemäß § 37 Z 25 EEffG.
- (4) Der thematische Schwerpunkt eines Referenzprojekts bestimmt die Zuordnung zu einem oder mehreren wesentlichen Energieverbrauchsbereichen gemäß Anhang I.
- (5) Die Anzahl der Punkte erhöht sich bei einem Referenzprojekt für ein Unternehmen mit einem Energieverbrauch von mindestens 28 GWh um jeweils einen Punkt für jede 400. Arbeitsstunde, die die zu qualifizierende bzw. zu requalifizierende Person an dem Referenzprojekt maßgeblich beteiligt ist.

Ziviltechnikerinnen, Ziviltechniker und Ingenieurbüros

§ 8. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker gemäß Ziviltechnikergesetz (BGBl. I Nr. 29/2019 idgF – ZTG) sowie Personen, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Ingenieurbüroverordnung (BGBl. II Nr. 89/2003 idgF) erfüllen, erhalten für die Eintragung 14 Punkte für absolvierte Ausbildungen für einen oder mehrere wesentliche Energieverbrauchsbereiche gemäß Anhang I, abhängig von der Fachrichtung der Befugnis oder Befähigung.

4. Abschnitt Nachweise

Zulässige Nachweise

§ 9. (1) Zulässige Nachweise für die Berufsberechtigung sind:

1. eine Gewerbeberechtigung insbesondere gemäß
 - a. § 94 Z 5 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - b. § 94 Z 16 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - c. § 94 Z 25 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - d. § 94 Z 31 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - e. § 94 Z 37 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - f. § 94 Z 39 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - g. § 94 Z 49 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
 - h. § 94 Z 69 GewO (BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl. I Nr. 204/2022);
2. eine Ziviltechnikerbefugnis gemäß ZTG (BGBl. I Nr. 29/2019 idgF).

(2) Zulässige Nachweise für absolvierte Ausbildungen sind:

1. Urkunden über die höchste abgeschlossene Grundausbildung gemäß § 5 und
2. Urkunden der energiespezifischen Zusatzausbildungen gemäß § 6 und Dokumentation über den erfolgten Lehraufwand;

sofern die Ausbildung von einer anerkannten oder zertifizierten Bildungseinrichtung durchgeführt wurde. Darüber hinaus kann in Einzelfällen insbesondere anhand von Lehrplänen, Unterrichtsmaterialien und näheren Informationen zur Bildungseinrichtung gegenüber der E-Control nachgewiesen werden, ob eine Bildungseinrichtung für die Zwecke dieser Verordnung als geeignet anzusehen ist.

(3) Zulässige Nachweise für Referenzprojekte sind:

1. für Energieauditorinnen und Energieauditoren Belege über durchgeführte Energieaudits in Unternehmen;
2. für Energieberaterinnen und Energieberater Belege über durchgeführte Energieberatungen;

3. Belege über die Planung oder Umsetzung von Projekten mit Fokus auf Energieeffizienz oder erneuerbare Energien,

sofern die Referenzprojekte sich auf zumindest

- a. einen wesentlichen Energieverbrauchsbereich eines Unternehmens beziehen;
- b. von einem Auftraggeber beauftragt;
- c. die zu qualifizierende oder zu requalifizierende Person im Auftrag oder einer Auftragsänderung oder in Abschlussberichten namentlich genannt ist und
- d. gemäß der Vorgabe in § 7 Abs. 1 nicht älter als fünf Jahre sind.

(4) Zulässige Nachweise sind für Dienstzeugnisse bei unselbstständigen Tätigkeiten unterfertigte marktübliche Zeugnisse, die insbesondere Firma, Verwendungsdauer, Berufsbezeichnung und Namen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin beinhalten.

(5) Zulässige Nachweise sind für Auszüge aus dem Firmenbuch oder Gewerberegister bei selbstständigen Tätigkeiten Auszüge, die nicht älter als sechs Monate vor Erstmitteilung bzw. Folgemitteilung sind.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 10. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter.

In- und Außerkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anhang I

Tabelle: Zuteilungstabelle für wesentliche Energieverbrauchsbereiche je Wissenschaftszweig gemäß österreichischer Systematik (ÖFOS 2012)

Wissenschaftszweig	Gebäude	Produktions- prozesse	Transport
Architektur	X		
Automatisierungstechnik Messtechnik	X	X	
Bautechnik Bauphysik Nachhaltiges Bauen	X		
Bauingenieurwesen Hochbau Tiefbau	X	X	
Biotreibstoffe			X
Brennstoffzellentechnik	X	X	X
Chemische Verfahrenstechnik Werkstofftechnik Reaktortechnik Energietechnik		X	
Elektrische Anlagen, Antriebe und Generatoren		X	X
Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik	X	X	X
Energieeinsparung Energiespeicherung	X	X	X
Erneuerbare Energie Photovoltaik Solartechnik	X		
Fahrzeugtechnik, Luftfahrttechnik			X
Fördertechnik			X
Logistik			X
Maschinenbau Wirtschaftsingenieurwesen Mechatronik	X	X	X
Umweltingenieurwesen Geowissenschaften	X	X	
Verbrennungskraftmaschinen Thermodynamik		X	X
Verfahrenstechnik Fertigungstechnik Produktionstechnik		X	
Verkehrswesen			X
Wärmetechnik Klimatechnik Lüftungstechnik	X	X	X